

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/3327

zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Glück, Herrmann, Weinhofer u.a. und Fraktion CSU

Drs. 14/3584

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes (Drs. 14/3327)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Hahnzog, Schindler, Güller u.a. SPD

Drs. 14/3697

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes (Drs. 14/3327)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des Art. 10 erhält folgende Fassung:
„Auskunft und Benachrichtigung“

b) Die Überschrift des Art. 13 erhält folgende Fassung:
„Benachrichtigung nach Datenübermittlung“

c) Die Überschrift des Art. 25 erhält folgende Fassung:
„Sicherstellung des Datenschutzes, behördliche Datenschutzbeauftragte“

d) Die Überschrift des Art. 27 erhält folgende Fassung:
„Verfahrensverzeichnis“

e) Die Überschrift des Art. 33 erhält folgende Fassung:
„Datenschutzkommission“

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden neue Nummern 2 bis 6.

c) Die bisherige Nummer 6 wird neue Nummer 7 und wird in Buchstabe b wie folgt geändert:

aa) In Absatz 7 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

„7. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann,“

bb) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden neue Nummern 8 und 9.

d) Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden neue Nummern 8 bis 10.

e) Die bisherige Nummer 10 wird neue Nummer 11; in Art. 28 Abs. 1 Satz 2 wird das letzte Wort „ist“ durch „sind“ ersetzt.

f) Die bisherige Nummer 11 wird neue Nummer 12 und wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Akten über die Sicherheitsprüfung unterliegen seiner Kontrolle nicht, wenn Betroffene der Kontrolle der auf sie bezogenen Daten widersprochen haben.“

bb) Es wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) In Absatz 5 Satz 3 werden die Worte ‚im Beirat beim Landesbeauftragten für den Datenschutz‘ durch die Worte ‚in der Datenschutzkommission‘ ersetzt.“

g) Die bisherige Nummer 12 wird neue Nummer 13 und erhält folgende Fassung:

„13. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird ‚Art. 25‘ durch ‚Art. 25 Abs. 1‘ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird ‚Art. 25‘ durch ‚Art. 25 Abs. 1‘ ersetzt.“

h) Die bisherige Nummer 13 wird neue Nummer 14.

i) Es wird folgende Nummer 15 angefügt:

„15. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
‚Datenschutzkommission‘

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Beim Landtag wird eine Datenschutzkommission gebildet.
²Sie besteht aus zehn Mitgliedern.
³Der Landtag bestellt sechs Mitglieder aus seiner Mitte nach Maßgabe der Stärke seiner Fraktionen; das d'Hondtsche Verfahren findet Anwendung. ⁴Für Fraktionen, die hiernach nicht zum Zuge kommen, kann der Landtag jeweils ein weiteres Mitglied bestellen. ⁵Ferner bestellt der Landtag jeweils ein weiteres Mitglied auf Vorschlag

1. der Staatsregierung,

2. der kommunalen Spitzenverbände,

3. des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit aus dem Bereich der gesetzlichen Sozialversicherungsträger und

4. des Verbands freier Berufe e. V. in Bayern.

⁶Für jedes Mitglied der Datenschutzkommission wird zugleich ein stellvertretendes Mitglied bestellt.“

c) In Absatz 2 werden die Worte ‚des Beirats‘ durch die Worte ‚der Datenschutzkommission‘ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte ‚Der Beirat‘ durch die Worte ‚Die Datenschutzkommission‘ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort ‚Er‘ durch das Wort ‚Sie‘ ersetzt.

e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte ‚Der Beirat‘ durch die Worte ‚Die Datenschutzkommission‘ und das Wort ‚seiner‘ durch das Wort ‚ihrer‘ ersetzt.

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte ‚den Beirat‘ durch die Worte ‚die Datenschutzkommission‘ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte ‚dem Beirat‘ durch die Worte ‚der Datenschutzkommission‘ ersetzt.

g) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte ‚des Beirats‘ durch die Worte ‚der Datenschutzkommission‘ ersetzt.

h) In Absatz 7 werden die Worte ‚des Beirats‘ durch die Worte ‚der Datenschutzkommission‘ ersetzt.“

j) Es wird folgende Nummer 16 angefügt:

„16. Art. 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte ‚In den Fällen des § 38 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes‘ durch folgende Worte ersetzt: ‚In den Fällen, in denen das Bundesdatenschutzgesetz eine Meldepflicht gegenüber den Aufsichtsbehörden bestimmt,‘
- b) In Absatz 3 werden die Worte ‚In den Fällen des § 38 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes‘ durch folgende Worte ersetzt: ‚In den Fällen, in denen das Bundesdatenschutzgesetz keine Meldepflicht gegenüber den Aufsichtsbehörden bestimmt,‘“

k) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 17; Buchstabe b Doppelbuchst. bb wird wie folgt gefasst:

"bb) In Nummer 1 werden nach den Worten ‚durch dieses Gesetz‘ die Worte ‚oder durch nach Art. 2 Abs. 7 diesem Gesetz vorgehenden Rechtsvorschriften‘ eingefügt.“

2. Es werden folgende neue §§ 3 und 4 eingefügt:

„§ 3

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz - BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1994 (GVBl S. 242, BayRS 2251-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 488), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird ‚Art. 25‘ durch ‚Art. 25 Abs. 1‘ ersetzt.
2. Satz 3 erhält folgende Fassung:
³Art. 9, 25 Abs. 2 bis 4 und Art. 29 bis 33 BayDSG finden keine Anwendung.'
3. Es wird folgender Satz 4 angefügt:

‚⁴Art. 26 und 27 BayDSG finden mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des behördlichen Datenschutzbeauftragten der Datenschutz-

beauftragte des Bayerischen Rundfunks tritt.‘

§ 4

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Art. 20 Abs. 3 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz - BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1999 (GVBl S. 8, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 488), wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 erhält folgende Fassung:

‚³Art. 9, 25 Abs. 2 bis 4 und Art. 29 bis 33 BayDSG finden keine Anwendung.‘

2. Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

‚⁴Art. 26 und 27 BayDSG finden mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des behördlichen Datenschutzbeauftragten der Beauftragte für den Datenschutz bei der Landeszentrale tritt.‘

3. Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.“

3. Der bisherige § 3 wird § 5 und erhält folgende Fassung:

„§ 5

Neubekanntmachung

¹Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Bayerische Datenschutzgesetz neu bekannt zu machen. ²Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird ermächtigt, das Bayerische Rundfunkgesetz neu bekannt zu machen. ³Die Staatskanzlei wird ermächtigt, das Bayerische Mediengesetz neu bekannt zu machen.“

4. Der bisherige § 4 wird § 6 und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird „1. September 2000“ durch „1. Dezember 2000“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nrn. 9, 10 und 13 und §§ 3 und 4 am 1. März 2001 in Kraft.“

c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Die am 1. Dezember 2000 bestellten Mitglieder des Beirats beim Landesbeauftragten für den Datenschutz nehmen bis zum Ende der 14. Legislaturperiode die Aufgaben eines Mitglieds der Datenschutzkommission nach Art. 33 des Bayerischen Datenschutzgesetzes in der Fassung des § 1 Nr. 15 wahr. ²Für ihre Bestellung und Amtszeit gelten die bisherigen Vorschriften.“

Der Änderungsantrag der Abgeordneten Glück, Herrmann, Welnhöfer, Dr. Kempfler, Brosch und Fraktion CSU Drs. 14/3584 wird für erledigt erklärt.

Der Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Hahnzog, Schindler, Güller, Narnhammer, Schieder-Marianne, Vogel SPD Drs. 14/3697 wird zur Ablehnung empfohlen.

Berichterstatter:	zu 1. und 2.	König
	zu 3.	Dr. Hahnzog
Mitberichterstatter:	zu 1. und 2.	Dr. Hahnzog
	zu 3.	König

II. Bericht:

- Der Gesetzentwurf und die Änderungsanträge wurden dem Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge federführend in einer 1. und 2. Beratung behandelt und endberaten. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten, der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen, der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes und der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit haben den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge mitberaten.
- Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge in seiner 29. Sitzung am 25. Mai 2000 in einer 1. Beratung behandelt und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Ablehnung
 B90 GRÜ: Ablehnung

Zustimmung zum Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen empfohlen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 11 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) In Absatz 5 Satz 3 werden die Worte ‚im Beirat beim Landesbeauftragten für den Datenschutz‘ durch die Worte ‚in der Datenschutzkommission‘ ersetzt.“

b) Es wird folgende neue Nummer 14 eingefügt:

„14. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

‚Datenschutzkommission‘

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Beim Landtag wird eine Datenschutzkommission gebildet. ²Sie besteht aus zehn Mitgliedern. ³Der Landtag bestellt sechs Mitglieder aus seiner Mitte und jeweils ein weiteres Mitglied auf Vorschlag

- der Staatsregierung,
- der kommunalen Spitzenverbände,
- des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit aus dem Bereich der gesetzlichen Sozialversicherungsträger und
- des Verbands freier Berufe e.V. in Bayern.

⁴Für jedes Mitglied der Datenschutzkommission wird zugleich ein stellvertretendes Mitglied bestellt“.

c) In Absatz 2 werden die Worte ‚des Beirats‘ durch die Worte ‚der Datenschutzkommission‘ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte ‚Der Beirat‘ durch die Worte ‚Die Datenschutzkommission‘ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort ‚Er‘ durch das Wort ‚Sie‘ ersetzt.

e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte ‚Der Beirat‘ durch die Worte ‚Die Datenschutzkommission‘ und das Wort ‚seiner‘ durch das Wort ‚ihrer‘ ersetzt.

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte ‚den Beirat‘ durch die Worte ‚die Datenschutzkommission‘ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte ‚dem Beirat‘ durch die Worte ‚der Datenschutzkommission‘ ersetzt.

g) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte ‚des Beirats‘ durch die Worte ‚der Datenschutzkommission‘ ersetzt.

h) In Absatz 7 werden die Worte ‚des Beirats‘ durch die Worte ‚der Datenschutzkommission‘ ersetzt.“

c) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 15.

2. Dem § 4 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Die am 1. September 2000 bestellten Mitglieder des Beirats beim Landesbeauftragten für den Datenschutz nehmen bis zum Ende der 14. Legislaturperiode die Aufgaben eines Mitglieds der Datenschutzkommission nach Art. 33 des Bayerischen Datenschutzgesetzes in der Fassung des § 1 Nr. 14 wahr. ²Für ihre Bestellung und Amtszeit gelten die bisherigen Vorschriften.“

Zum Änderungsantrag der Abgeordneten Glück, Herrmann, Welnhöfer, Dr. Kempfler, Brosch und Fraktion CSU Drs. 14/3584 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Hahnzog, Schindler, Güllner, Narnhammer, Schieder Marianne, Vogel SPD Drs. 14/3697 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Enthaltung

zur Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten hat den Gesetzentwurf in seiner 26. Sitzung am 04. Juli 2000 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Zum Änderungsantrag der Abgeordneten Glück, Herrmann, Welnhöfer, Dr. Kempfler, Brosch und Fraktion CSU Drs. 14/3584 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Hahnzog, Schindler, Güllner, Narnhammer, Schieder Marianne, Vogel SPD Drs. 14/3697 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Enthaltung

zur Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 83. Sitzung am 04. Juli 2000 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Zum Änderungsantrag der Abgeordneten Glück, Herrmann, Welnhöfer, Dr. Kempfler, Brosch und Fraktion CSU Drs. 14/3584 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Hahnzog, Schindler, Güllner, Narnhammer, Schieder Marianne, Vogel SPD Drs. 14/3697 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Enthaltung

zur Ablehnung empfohlen.

5. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf in seiner 43. Sitzung am 26. September 2000 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Zum Änderungsantrag der Abgeordneten Glück, Herrmann, Welnhöfer, Dr. Kempfler, Brosch und Fraktion CSU Drs. 14/3584 wurde einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Hahnzog, Schindler, Güller, Narnhammer, Schieder Marianne, Vogel SPD Drs. 14/3697 wurde mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Zustimmung

zur A b l e h n u n g empfohlen.

6. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf in seiner 40. Sitzung am 26. September 2000 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Ablehnung

Z u s t i m m u n g mit folgenden Änderungen empfohlen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:
„1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift des Art. 10 erhält folgende Fassung:
„Auskunft und Benachrichtigung“
- b) Die Überschrift des Art. 13 erhält folgende Fassung:
„Benachrichtigung nach Datenübermittlung“
- c) Die Überschrift des Art. 25 erhält folgende Fassung:
„Sicherstellung des Datenschutzes, behördliche Datenschutzbeauftragte“
- d) Die Überschrift des Art. 27 erhält folgende Fassung:
„Verfahrensverzeichnis“
- e) Die Überschrift des Art. 33 erhält folgende Fassung:
„Datenschutzkommission“
- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden neue Nummern 2 bis 6.
- c) Die bisherige Nummer 6 wird neue Nummer 7 und wird in Buchstabe b wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 7 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:
- „7. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung erheblich

überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann,“

- bb) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden neue Nummern 8 und 9.
- d) Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden neue Nummern 8 bis 10.
- e) Die bisherige Nummer 10 wird neue Nummer 11; in Art. 28 Abs. 1 Satz 2 wird das letzte Wort „ist“ durch „sind“ ersetzt.
- f) Die bisherige Nummer 11 wird neue Nummer 12 und wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Akten über die Sicherheitsprüfung unterliegen seiner Kontrolle nicht, wenn Betroffene der Kontrolle der auf sie bezogenen Daten widersprochen haben.“
- bb) Es wird folgender Buchstabe c angefügt:
„c) In Absatz 5 Satz 3 werden die Worte ‚im Beirat beim Landesbeauftragten für den Datenschutz‘ durch die Worte ‚in der Datenschutzkommission‘ ersetzt.“
- g) Die bisherige Nummer 12 wird neue Nummer 13 und erhält folgende Fassung:
„13. Art. 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird ‚Art. 25‘ durch ‚Art. 25 Abs. 1‘ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird ‚Art. 25‘ durch ‚Art. 25 Abs. 1‘ ersetzt.“
- h) Die bisherige Nummer 13 wird neue Nummer 14.
- i) Es wird folgende Nummer 15 angefügt:
„15. Art. 33 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Datenschutzkommission“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Beim Landtag wird eine Datenschutzkommission gebildet. ²Sie besteht aus zehn Mitgliedern. ³Der Landtag bestellt sechs Mitglieder aus seiner Mitte und jeweils ein weiteres Mitglied auf Vorschlag

1. der Staatsregierung,
2. der kommunalen Spitzenverbände,
3. des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit aus dem Bereich der gesetzlichen Sozialversicherungsträger und
4. des Verbands freier Berufe e. V. in Bayern.

⁴Für jedes Mitglied der Datenschutzkommission wird zugleich ein stellvertretendes Mitglied bestellt.“

c) In Absatz 2 werden die Worte „des Beirats“ durch die Worte „der Datenschutzkommission“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Beirat“ durch die Worte „Die Datenschutzkommission“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Der Beirat“ durch die Worte „Die Datenschutzkommission“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „den Beirat“ durch die Worte „die Datenschutzkommission“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „dem Beirat“ durch die Worte „der Datenschutzkommission“ ersetzt.

g) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „des Beirats“ durch die Worte „der Datenschutzkommission“ ersetzt.

h) In Absatz 7 werden die Worte „des Beirats“ durch die Worte „der Datenschutzkommission“ ersetzt.“

j) Es wird folgende Nummer 16 angefügt:

„16. Art. 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „In den Fällen des § 38 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch folgende Worte ersetzt: „In den Fällen, in denen das Bundesdatenschutzgesetz eine Meldepflicht gegenüber den Aufsichtsbehörden bestimmt,“

b) In Absatz 3 werden die Worte „In den Fällen des § 38 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch folgende Worte ersetzt: „In den Fällen, in denen das Bundesdatenschutzgesetz keine Meldepflicht gegenüber den Aufsichtsbehörden bestimmt,“

k) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 17; Buchstabe b Doppelbuchst. bb wird wie folgt gefasst:

"bb) In Nummer 1 werden nach den Worten „durch dieses Gesetz“ die Worte „oder durch nach Art. 2 Abs. 7 diesem Gesetz vorgehenden Rechtsvorschriften“ eingefügt.“

2. Es werden folgende neue §§ 3 und 4 eingefügt:

„§ 3

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz - BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1994 (GVBl S. 242, BayRS 2251-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 488), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird „Art. 25“ durch „Art. 25 Abs. 1“ ersetzt.

2. Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Art. 9, 25 Abs. 2 bis 4 und Art. 29 bis 33

BayDSG finden keine Anwendung.'

3. Es wird folgender Satz 4 angefügt:

,'⁴Art. 26 und 27 BayDSG finden mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des behördlichen Datenschutzbeauftragten der Datenschutzbeauftragte des Bayerischen Rundfunks tritt.'

§ 4

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Art. 20 Abs. 3 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz - BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1999 (GVBl S. 8, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 488), wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 erhält folgende Fassung:

,'³Art. 9, 25 Abs. 2 bis 4 und Art. 29 bis 33 BayDSG finden keine Anwendung.'

2. Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

,'⁴Art. 26 und 27 BayDSG finden mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des behördlichen Datenschutzbeauftragten der Beauftragte für den Datenschutz bei der Landeszentrale tritt.'

3. Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6."

3. Der bisherige § 3 wird § 5 und erhält folgende Fassung:

„§ 5 Neubekanntmachung

¹Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Bayerische Datenschutzgesetz neu bekannt zu machen. ²Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird ermächtigt, das Bayerische Rundfunkgesetz neu bekannt zu machen. ³Die Staatskanzlei wird ermächtigt, das Bayerische Mediengesetz neu bekannt zu machen.“

4. Der bisherige § 4 wird § 6 und wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird „1. September 2000“ durch „1. Dezember 2000“ ersetzt.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nrn. 9, 10 und 13 und §§ 3 und 4 am 1. März 2001 in Kraft.“

- c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Die am 1. Dezember 2000 bestellten Mitglieder des Beirats beim Landesbeauftragten für den Datenschutz nehmen bis zum Ende der 14. Legislaturperiode die Aufgaben eines Mitglieds der Datenschutzkommission nach Art. 33 des Bayerischen Datenschutzgesetzes in der Fassung des § 1 Nr. 15 wahr. ²Für ihre Bestellung und Amtszeit gelten die bisherigen Vorschriften.“

Der Änderungsantrag der Abgeordneten Glück, Herrmann, Welnhof, Dr. Kempfle, Brosch und Fraktion CSU Drs. 14/3584 wurde für erledigt erklärt.

Der Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Hahnzog, Schindler, Güller, Narnhammer, Schieder-Marianne, Vogel SPD Drs. 14/3697 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Enthaltung
zur Ablehnung empfohlen.

7. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 33. Sitzung am 12. Oktober 2000 in einer **2. Beratung** behandelt und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Ablehnung

zu den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag Drs. 14/3584 wurde für erledigt erklärt.

Der Änderungsantrag Drs. 14/3697 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Enthaltung
zur Ablehnung empfohlen.

8. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge in seiner 33. Sitzung am 12. Oktober 2000 endberaten und seiner Beschlussempfehlung der 2. Beratung zugestimmt.

Dr. Hahnzog
Vorsitzender